

Der Leistungserbringer teilt das Datum der Aufnahme und des Ausscheidens des Kindes der herangezogenen Gebietskörperschaft mit, die die Kosten des jeweiligen Kindes trägt. Außerdem teilt er dieser Kommune unverzüglich mit, falls sich die Betriebserlaubnis ändert und danach die Betreuung des jeweiligen Kindes nicht mehr zulässig ist. Über jede Veränderung der Anzahl der insgesamt in der Gruppe betreuten Kinder informiert er unverzüglich jede herangezogene kommunale Körperschaft, die Kostenträger für eines dieser Kinder ist.

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile analog zu den Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) verändert werden.

Für
(Leistungserbringer)

....., den

.....

Für das Nieders. Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den

.....